

MERKBLATT

Pflegekinderbewilligung im Hinblick auf eine Adoption

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn die adoptionswilligen Personen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben. Das Kind wird daher zunächst als Pflegekind aufgenommen.

Wer ein Kind zu Adoption aufnehmen oder im Ausland adoptieren will, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

Formelle Voraussetzungen

Um ein Kind im Hinblick auf eine Adoption aufnehmen zu können, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gemeinsame Adoption eines Kindes ist nur verheirateten Paaren möglich. Sie müssen seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sein.
- Einzelpersonen müssen mindestens 28 Jahre alt sein und dürfen weder verheiratet sein noch in eingetragener Partnerschaft leben.
- Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Adoption finden Sie in den folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): Art. 264 – 269c ZGB
- Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vom 29. Mai 1993
- Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) vom 22. Juni 2001
- eidgenössische Verordnung über die Adoption (AdoV) vom 29. Juni 2011
- kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001
- kantonale Verordnung über die Adoption vom 18. März 2014

Zuständigkeiten

Für die Erteilung einer Pflegekinderbewilligung im Hinblick auf eine Adoption ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig. Dieses hat diese Aufgabe an die Abteilung Gemeinden delegiert.

Im Rahmen des Verfahrens wird einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) eingeholt.

Die Schweiz ist dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vom 29. Mai 1993 beigetreten. Ist auch das Herkunftsland des Kindes dem Übereinkommen beigetreten, kommt dieses zur Anwendung. Unter der Internetadresse www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=69 kann die aktuelle Liste der Staaten, in welchen das HAÜ gilt, eingesehen werden.

Eine aktuelle Liste der Vermittlungsstellen findet sich unter der Internetadresse <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/adoption/vermittlungsstellen.pdf>. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit mit einer Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Zentralschweizer Kantone haben mit PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz in Zürich eine Leistungsvereinbarung getroffen. Nach der Einreichung wird das Gesuch samt Unterlagen für die Sozialabklärung an diese Fachstelle überwiesen. Es werden dabei mehrere Gespräche stattfinden, weshalb die Abklärungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden.

PACH bietet auch Unterstützung und Beratung auf dem Weg zu einem Adoptivkind an. Die Fachstelle organisiert Seminare, Informationsveranstaltungen sowie Vorbereitungskurse für zukünftige Adoptiveltern und verfügt über Literatur und Informationsbroschüren.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfungstweidstrasse 16
8005 Zürich
Telefon: 044 205 50 40
Mail: info@pa-ch.ch
Webseite: www.pa-ch.ch

Die Kosten für das Verfahren werden sich auf ca. Fr. 5'000.-- belaufen. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die Abklärung, nicht jedoch die Übersetzungskosten sowie allfällige Kosten der Vermittlungsstelle.

Für weitere Fragen steht die juristische Mitarbeiterin Sandra Fasola (041 228 58 02) gerne zur Verfügung.